

Beratungsfolge				
Name des Ausschusses bzw. Gemeinderat	Sitzung am	TOP	Ausschuss/Gemeinderat hat * empfohlen * beschlossen * zurückverwiesen	öffentlich / nicht öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.09.2026	6	empfohlen	öffentlich
Gemeinderat	24.09.2026	6		öffentlich

Thema

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Gemeinde Großdubrau (Marktsatzung)

Beschlusstext:

Der Gemeinderat Großdubrau beschließt auf Grundlage der Beschlussempfehlungen des Verwaltungsausschusses vom 09.09.2026 und der heutigen Beratung, die Satzung zur 1. Änderung der Marktsatzung in der als Anlage 1 angefügten Fassung.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14 + Bürgermeister

davon anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkungen: Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war ... Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Großdubrau, den 25.09.2026

Hardy Glausch
Bürgermeister

Siegel

Haushaltsmäßige Veranschlagung

im	-Produkt	-Kostenstelle	-Konto	-Maßnahme
	522001	99999	6821000	

Bearbeitungsvermerk:

veröffentlicht am:

Ausgabe:

im Elektronischem Amtsblatt der Gemeinde Großdubrau gemäß

Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großdubrau vom 22.03.2024

Sitzung des Gemeinderates am 24.09.2026

öffentlicher Teil

Beratungsgegenstand TOP 6

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Gemeinde Großdubrau (Marktsatzung)

Inhalt der Beschlussfassung:

Der Gemeinderat Großdubrau beschließt auf Grundlage der Beschlussempfehlungen des Verwaltungsausschusses vom 09.09.2026 und der heutigen Beratung, die Satzung zur 1. Änderung der Marktsatzung in der als Anlage 1 angefügten Fassung.

Erläuterung:

Alljährlich findet am 2. Adventssonntag der traditionelle Weihnachtsmarkt in Großdubrau statt. Daran soll aus Sicht der Verwaltung unbedingt festgehalten werden. Allerdings liegen die Aufgaben deutlich außerhalb einmal der Kernkompetenzen einer Kommunalverwaltung als auch der Pflichtaufgaben der Gemeinde.

Bereits 2025 (Beratung im VA 11.06.2025) gab es Überlegungen, den Markt an Dritte auszulagern. Eine Liste klärungsbedürftiger Fragen und die Bereitschaft potentieller Betreiber – damals vor allem unter den ortsansässigen Vereinen – waren Betrachtungsgegenstand. Letztlich fand sich kein Verein bereit, als Ausrichter zu fungieren. Also blieb man 2025 bei der Organisation durch die Gemeinde und vertagte eine Entscheidung auf dieses Jahr.

Mit dem VA am 10.06.2026 wurde das Thema erneut aufgegriffen. Ein ortsansässiger Unternehmer zeigte Interesse an der Ausrichtung der Veranstaltung. Über eine separate Zusammenkunft vor der Sommerpause wurde durch den Interessenten und die Gemeinderäte Döcke, Zoch und Mörbe am 16.06.2026 über die aufgeworfenen Fragen befunden und Aufgaben konkretisiert.

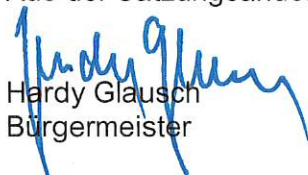
So kristallisierte sich schnell heraus, dass zuerst eine **Anpassung der Marktsatzung** erforderlich ist. Die Aufnahme eines „Ausnahmesachverhaltes Marktdurchführung durch Dritte“ (sog. „Experimentierklausel“) schafft die Voraussetzung für eine Auslagerung. Ohne diese Satzungsanpassung verbliebe das Marktausübungsrecht allein bei der Gemeinde. Ein zusätzlich abzuschließender privatrechtlicher Vertrag zwischen Gemeinde und einem Marktbetreiber würde die Satzung nicht außer Kraft setzen. Hier hat Satzungsrecht Vorrang vor Vertragsrecht und ist daher zunächst zu ändern.

Alle weiteren klärungsbedürftigen Sachverhalte tangieren den Regelungsumfang des privatrechtlichen Vertrages. Ein abgestimmter Entwurf dazu ist Gegenstand der Betrachtung im Rahmen Grundsatzentscheidung in einem weiteren TOP der heutigen Sitzung.

Finanzierung:

Haushaltsmäßige Veranschlagung			
im	-Produkt	-Kostenstelle	-Konto
	522001	99999	6821000

Aus der Satzungsänderung an sich ergeben sich keine Auswirkungen auf den Haushalt.


Hardy Glausch
Bürgermeister

Anlagen 1 • Satzung zur 1. Änderung der Marktsatzung i. d. F. vom 12.08.2026,

Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Gemeinde Großdubrau (Marktsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau hat am 24.09.2026 aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen.

Artikel I Änderung

Die Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Gemeinde Großdubrau (Marktsatzung) vom 01.02.2002 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2 Ausnahmeregelung

Für Sonderveranstaltungen oder bei Übertragungen an Dritte können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

2. Die bisherigen §§ 2 bis 18 werden zu den §§ 3 bis 19.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft

Großdubrau, 24. September 2026

Hardy Glausch
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.